

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Änderung des § 5a Deutsches Richtergesetz (DRiG)

Implementierung des Themas NS-Unrecht in die juristische Ausbildung so-
wie Arbeits- und Sozialrecht stärken

17.02.2021

Einleitung

Mit dem Entwurf der Änderung des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2021 kommt die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode aufgenommenen Thematik der Implementierung der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht in die Jurist*innenausbildung¹ nach (Teil I). Weiteres ergibt sich aus den Ergebnissen des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus am 25.11.2020. Nach der im Beschluss genannten Maßnahme 38 kündigt das BMJV die Prüfung an, „wie die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in der juristischen Ausbildung erreicht werden und dies ggf. durch eine Änderung des deutschen Richtergesetzes sichergestellt werden kann.“²

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Initiative ausdrücklich. Gesondert und ergänzend weisen wir darauf hin, dass in der Gesetzesänderung im Bereich einer Grundlagennorm zur Jurist*innenausbildung eine weitere gesellschaftlich wichtige und zukunftsweisende Regelung getroffen werden sollte, die bisher fehlt: die Aufnahme des Arbeitsrechts und des Sozialrechts (Grundzüge) in den Pflichtfachkanon der Jurist*innenausbildung (Teil II).

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Recht

rec@dgb.de

Telefon: 030 24060-0

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Teil I

Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in der Jurist*innenausbildung in allen Pflichtfächern

Mit dem Entwurf des BMJV soll gesichert werden, dass Studierende sowie Referendar*innen sich aktiv mit der Bedeutung der ethischen Grundwerte der Verfassung und dem aus NS-Unrecht gewonnenen Erkenntnissen für eine juristische Tätigkeit und die Verantwortung des Einzelnen auseinandersetzen

¹ Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, vereinbart zwischen CDU, CSU und SPD "Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land" heißt es auf Seite 123, Zeilen 5756 bis 5759: „Wir wollen das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht schärfen, um aus den dunklen Kapiteln unserer Vergangenheit lernen zu können. Wir sind uns einig, dass die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Justiz-unrecht auch Teil der Juristenausbildung ist.“

² Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, S. 6, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf>



sollen. Sie sollen dabei erkennen, dass die handwerklichen Fähigkeiten von Jurist*innen sich den jeweiligen politischen Gegebenheiten anpassen und damit auch der Herrschaftssicherung und Stabilisierung eines Unrechtssystems dienen können.

Denn es hat sich zwar in der mehr als sieben Jahrzehnte langen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland unter dem Grundgesetz (GG) ein freiheitlicher Rechtsstaat entwickelt, der in der Gesellschaft fest verankert ist. Aber gerade in jüngerer Zeit melden sich auch Hass und Hetze und die Grundwerte unserer Verfassung ablehnende Verschwörungstheorien zu Wort. Dies zeigt, dass dieser demokratische Rechtsstaat und die Achtung der Grund- und Menschenrechte keine Selbstverständlichkeit sind, dass sie von jeder Generation neu gelebt und gegen Gefährdungen verteidigt werden müssen. Auch das Bewusstsein für diese Notwendigkeit muss zum geistigen Rüstzeug einer jeden Juristin und eines jeden Juristen gehören.

Erreicht werden soll diese Anforderung neben dem studienfachimmanenten Diskurs dadurch, dass unter Beibehaltung des Prüfungsreglements auch die ethischen Grundlagen des Rechts und dessen kritische Reflexion bei den staatlichen und universitären Prüfungen zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise wird entsprechend der geltenden Rechtslage der Gleichlauf zwischen staatlicher Prüfung und universitärer Prüfung weiterhin beibehalten. Umgesetzt werden sollen diese Vorhaben wie folgt:

- § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG-E bestimmt, dass die Befassung mit dem NS-Unrecht und den daraus gewonnenen Erkenntnissen zu den obligatorischen Inhalten der juristischen Ausbildung gehören.
- § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG-E betont dass sich angehende Jurist*innen aktiv mit der Bedeutung der ethischen Grundlagen des Rechts befassen sollen, um das Recht kritisch zu reflektieren.
- § 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG-E stellt die notwendige Verbindung zwischen den Lehrinhalten und den staatlichen und den universitären Prüfungen her.

Der DGB und die Gewerkschaften begrüßen die geplanten Änderungen im DRiG, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich Jurist*innen im Studium mit dem "Recht im Nationalsozialismus" in allen seinen Facetten quer über alle rechtlichen Disziplinen beschäftigen. So wird es möglich, die ethischen Grundlagen des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland in Abgrenzung zu totalitären Anschauungen zu reflektieren und auch zu erkennen, dass demokratische Anschauungen und die Achtung der Menschenwürde und eine so geprägte Rechts- und Gesellschaftsverfassung, so selbstverständlich sie uns sein mögen, des aktiven Tuns bedürfen:

Die Etablierung einer wehrhaften Demokratie, die besondere Betonung der Rechtsweggarantie (Artikel 19 Absatz 4 GG), die Bindung der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG), das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte (Artikel 92 GG), die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 GG), das Prinzip des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) sowie die Einsicht, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar geltendes Bundesrecht (Artikel 25 GG) sind – das sind die Fundamente unserer Rechtsordnung, um die elementaren Grundrechte, zuvörderst die Menschenwürde (Art. 1 GG) zu wahren.

Wie notwendig eine Ergänzung von § 5a DRiG ist, veranschaulicht das so genannte Rosenberg-Projekt über die Erforschung des Umgangs des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) mit der NS-Vergangenheit in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland: Das Projekt ergab, dass sich die in der „Akte Rosenberg“ dargestellten Juristen mit NS-Belastung im BMJ als reine juristische Handwerker verstanden haben, sich nie ihrer Verantwortung gestellt haben und sich auf stereotype Rechtfertigungsmuster bezogen haben. Die Analyse zeigt, dass diese Juristen eine Ausbildung erhalten hatten, die sie – im



Geiste eines vermeintlich wertfreien Rechtspositivismus – zum reinen „Rechtstechniker“ erzogen hat. Ihre rechtsethische Verantwortung sei ihnen nie bewusst gewesen.

Auch heißt es in der Antwort der Bundesregierung zu einer kleinen Anfrage aus dem Bundestag³, dass die Fragen nach personellen Kontinuitäten in Staat und Gesellschaft erst in neuerer Zeit – verstärkt seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes und der Teilung Deutschlands – vertieft⁴ von der Forschung in den Blick genommen worden sind. So habe die Forschung bereits herausgestellt, dass die personellen Kontinuitäten unter den Beamt*innen, also der Anteil an früheren Angehörigen der Behörden des NS-Staates und dementsprechend die Anzahl der Mitgliedschaften in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) oder ihren Unterorganisationen, hoch waren.

Tiefgehende Studien wurden und werden seitens des Fritz-Bauer-Instituts in Frankfurt⁵ betrieben, speziell für das Arbeitsrecht u. a. auf die Auseinandersetzung um die ersten BAG-Richter und die Notwendigkeit der Konfrontation mit der Vergangenheit⁶ bezogen, sowie laufender Forschung zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in diesem Kontext.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind sich darin einig, dass solche Erkenntnisse vermitteln, wie sehr einerseits das Recht auf die juristisch Agierenden einwirkt, wie sehr diese Akteure aber andererseits das Recht prägen – und so durch Recht und von Akteuren ein Rechtssystem stabilisiert und bekräftigt werden kann.

Schon 1986 hieß es in einer Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage aus dem Bundestag⁷: "In der ... vom Bundesminister der Justiz herausgegebenen Broschüre „Justiz im nationalsozialistischen Deutschland“, Seite 60 ff., sind auch Ausführungen über den Einfluss von NS-Gedankengut auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte zu finden. Es wird Aufgabe der wissenschaftlichen Diskussion sein, den Beitrag dieser Rechtsprechung zur inneren Stabilisierung des NS-Staates im Einzelnen zu werten und zu gewichten."

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften betonen daher, dass es dringend geboten ist, diesen Handlungsauftrag endlich auch konsequent auf die Jurist*innenausbildung anzuwenden und offensiv im Deutschen Richtergesetz umzusetzen.

Teil II

Aufnahme des Arbeits- und Sozialrechts (Grundzüge) in den Pflichtfachkanon der Jurist*innenausbildung

Mit der durch den Entwurf vorgesehenen Änderung des § 5a Deutschen Richtergesetzes ist es nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zudem notwendig, im juristischen Ausbildungskanon die Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts prominent und als Pflichtfach einzubauen.

³ Antwort der Bundesregierung vom 19.01.2021 zu einer kleinen Anfrage aus der BT-Fraktion Die LINKE

– Drucksache 19/25623 – Richter mit NS-Vergangenheit am Bundesarbeits- und Bundessozialgericht

⁴ Es sei dahingestellt, ob solches Wissen erst Frucht "neuerer Zeit" ist; so war doch die Rechtssoziologie entstehend in den 70ern des 20. Jhdts. zuerst eine Richtersoziologie (u. a. Wolfgang Kaupen, Theo Rasehorn), die gerade personelle Kontinuität über Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus hinein in die junge Bundesrepublik aufarbeitete, bevor die Jurisprudenz sich nach dem 49. Deutschen Juristentag 1972 in Düsseldorf von den rechtssoziologisch arbeitenden Soziologen "los-sagte" – war man doch eher „an einer Rechtstatsachenforschung interessiert, deren Fragestellungen sich aus bestimmten rechtlichen Problemkonstellationen ergaben“. Zitat von Thomas Raiser, (1998), Die Entstehung der Vereinigung für Rechtssoziologie, in: Jürgen Brand / Dieter Stempel (Hg.), Soziologie des Rechts – Festschrift für Erhard Blankenburg, Baden-Baden, S. 11-41 (hier: S. 13, wiedergegeben nach <http://archiv.rechtswirklichkeit.de/rsocz-debatte/inhalte/rsocz-debatte/wrase.html>), entnommen 01.02.2021

⁵ <https://www.fritz-bauer-institut.de>

⁶ siehe beispielhaft: <https://www.fritz-bauer-institut.de/en/veranstaltungen/veranstaltung/vortrag-von-prof-dr-martin-becker-frankfurt-am-main-br-arbeit-und-gemeinschaft-im-nationalsozialistischen-recht-und-im-recht-der-fruehen-bundesrepublik>

⁷ Antwort der Bundesregierung vom 26.11.1986 auf die Große Anfrage aus der BT-Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/5148 — NS-Justiz, S. 25



Demgemäß schlagen der DGB und die Gewerkschaften vor, die avisierte Änderung des § 5 Abs. 2 zu ergänzen, so dass der Passus dann wie folgt lautet:

(2) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann.

Pflichtfächer sind die Kernbereiche von Bürgerlichem, Straf- und Öffentlichem Recht sowie die Grundzüge von Sozial- und Arbeitsrecht⁸, einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht.

Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

Richter*innen, Jura-Professor*innen, Mitarbeitende bei Gewerkschaften und Verbänden, in der Rechtsberatung Tätige und Sozialwissenschaftler*innen, die sich mit der Realität und den Herausforderungen des Sozialstaats befassen, haben den Eindruck, dass in der Justizpolitik insgesamt wenig Bereitschaft besteht, die besondere Bedeutung des Arbeits- und Sozialrechts für unsere Gesellschaft im Rahmen der Jurist*innenausbildung ernst zu nehmen. Das hängt damit zusammen, dass die Ausbildung in Studium und Referendariat relativ strukturkonservativ ausgerichtet ist und an überkommenen thematischen Schwerpunkten haftet, während Zukunftsthemen wie das Arbeits- und Sozialrecht als Erfolgsbedingung des Sozialstaats zu kurz kommen. Auch an den Juristischen Fakultäten und Fachbereichen ist dies festzustellen, wo das Arbeits- und Sozialrecht nur am Rande eine Rolle spielt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind zudem der Auffassung, dass die Jurist*innenausbildung der vergangenen Jahrzehnte nach anfänglich bereitwilliger Öffnung der Ausbildung für diese Zukunftsthemen zuletzt einen strukturkonservativen Rückfall erlebt – gerechtfertigt mit dem Argument der Stoffbeschränkung. Das wird dem realen Bedarf an arbeitsrechtlicher wie auch sozialrechtlicher Expertise nicht gerecht und verfehlt auch den Anspruch an eine zeitgemäße akademische Ausbildung.

Auch ist zu beobachten, dass Lehrstühle für Sozialrecht abgebaut werden, z. B. bei Emeritierung der Professor*innen in diesem Bereich diese nicht nachbesetzt werden. Das hindert, den Bestand an sozialrechtlichem Know-how überhaupt nur zu halten – dabei müsste der Trend gegenläufig sein.

Denn es verhält sich wie folgt: Sozialverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit – mit 388 883 erledigten Klageverfahren (2019) der zweitgrößte der nach Art. 95 Abs. 1 Grundgesetz garantierten Gerichtszweige Deutschlands – haben bereits heute erhebliche Schwierigkeiten, ausreichend qualifizierten Nachwuchs zu rekrutieren. Zugleich kommt spätestens seit Einführung des SGB II kaum eine Anwaltskanzlei mehr ohne sozialrechtliche Kompetenz aus. Mit den großen Gegenwarts- und Zukunftsthemen wie Wandel der Arbeitswelt, Sicherung der Renten, demografischer Wandel, Inklusion und Migration steigt der Bedarf an sozialrechtlicher Regulierung und Rechtsanwendung weiter an. Ohne mehr Jurist*innen, die sich schon frühzeitig mit dem Sozialrecht vertraut machen, lassen sich all diese Aufgaben nicht erfüllen. Die Weichen hierfür müssen neu gestellt werden.

Auch die Anzahl der erledigten Verfahren im Arbeitsrecht (Urteils- und Beschlussverfahren) ist prägnant und zeigt deutlich, welchen Stellenwert dieser Teilbereich des Rechts in der Bundesrepublik hat: in 2019 waren es 333.180 Verfahren, die in den drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit erledigt

⁸ der Begriff *Arbeitsrecht* umfasst das Individual- und das Kollektivarbeitsrecht



worden sind. Zudem sind von 82 Millionen Einwohnern in Deutschland 45 Millionen Menschen erwerbstätig, sie alle sind vom Arbeitsrecht betroffen, für sie alle ist es den Arbeitsalltag bestimmend.

Zudem ist diese Rechtsmaterie – wie wahrscheinlich keine andere – geprägt von den gesellschaftlichen Gegensätzen, wie sie sich auch aus Art. 9 Abs. 3 GG, Art. 12 und Art. 14 GG ergeben.

Diese Interessen in der juristischen Ausbildung zu berücksichtigen ist Anliegen der Initiative des DGB und der Gewerkschaften. Unabhängig davon wird der Weg zu den Landesgesetzgebern in den Bundesländern, die für die Jurist*innenausbildung zuständig sind, gesucht.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften ergänzen ihr Petikum, dem Arbeits- und Sozialrecht in der juristischen Ausbildung den Stellenwert zu geben, der im gesamtgesellschaftlichen Kontext angemessen ist, mit einem offenen Angebot der Beteiligung an dieser Ausbildung im Rahmen von Gastvorträgen, Praktika und Stagen im Referendariat, was zudem lokal in unterschiedlichen Facetten schon stattfindet.